

RS Vwgh 1992/7/20 92/18/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §46 Abs6;

BArbSchV §19 Abs4;

VStG §22 Abs1;

VStG §44a litb;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/12 92/18/0136 2

Stammrechtssatz

Das Fehlen einer Mittelwehr an einer Gerüstlage (Gerüstbelag), bei der eine Absturzgefahr aus einer Höhe von mehr als zwei Metern besteht, bedeutet einen Verstoß gegen § 46 Abs 6 AAV, das Fehlen einer Fußwehr stellt hingegen einen Verstoß gegen § 19 Abs 4 BArbSchV dar. Lautet daher der Tatvorwurf auf Fehlen der Mittelwehr und Fußwehr und wurde dieser Sachverhalt von der Beh zur Gänze dem § 46 Abs 6 AAV subsumiert, so ist der Spruch des Strafbescheides mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet, weil die Beh damit einerseits teilweise gegen die Vorschrift des § 44a lit b VStG verstieß und andererseits den beschuldigten handelsrechtlichen Geschäftsführer des Bauunternehmens anstelle zweier Verwaltungsübertretungen nur einer solchen für schuldig befand und hiefür auch nur eine Strafe verhängte (vgl jedoch E 2.7.1990, 90/19/0109, RS 4).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180197.X05

Im RIS seit

20.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at